



Vorsicht bei Scheinselbständigkeit

Vielfach gehen Unternehmen bei Freelancern davon aus, dass sie selbständig erwerbend sind, während die Sozialversicherungsbehörden von einem Arbeitsverhältnis ausgehen.

Im konkreten Einzelfall sollte sich der Arbeitgeber vom Freelancer die **AHV-Bestätigung** zeigen lassen, die die selbständige Tätigkeit beweist. Geht ein Unternehmen fälschlicherweise davon aus, dass es sich beim Vertragspartner um einen Freelancer handelt während die Sozialversicherungsbehörden ein Arbeitsverhältnis annehmen, kann es sein, dass nachträglich rückwirkend bis zu fünf Jahre Sozialversicherungsbeiträge nachbezahlt werden müssen. Dies kann für ein Unternehmen, insbesondere wenn es mehrer Leute in dieser Art beschäftigt hat, enorme finanzielle Konsequenzen haben.

Im Zweifelsfall kann die Situation der zuständigen Ausgleichkasse zur Beurteilung geschildert werden.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.